



## Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung in Riedau

mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30. März 2023 - gültig ab 31. März 2023.

### § 1

#### Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien ist die Förderung von Betrieben mit Standort im Gemeindegebiet Riedau. Die Marktgemeinde Riedau gewährt Betriebsförderungen freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf schriftlichen Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen, solange und insoweit dies die Finanzlage der Marktgemeinde Riedau gestattet, haushaltsrechtliche oder sonstige gemeindeaufsichtsbehördliche Vorschriften nichts entgegenstehen.

### § 2

#### Förderungszweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen in der Marktgemeinde Riedau.
2. Die Förderung erfolgt in Form einer Rückerstattung der Kommunalsteuer. 50 % Kommunalsteuerförderung für fällige Kommunalsteuer für den Zeitraum von drei Jahren (max. 10.000 Euro) vorausgesetzt der Standort bleibt sechs Jahre durchgehend gleich, ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen. Vergütungszeitraum: 3 Jahre ab Bewilligung, beginnend mit dem 1. Monats nach der betreffenden Gemeinderatsitzung. Die Rückvergütung erfolgt in Höhe der fälligen Kommunalsteuer.

**Kommentiert [LP(R1):** Maximal 50 % lt. Checkliste vom Land Oö. – ein Höchstbetrag sollte festgelegt werden zB. max. 50 % jedoch höchstens 10.000 Euro

### § 3

#### Förderungswerber

Der Förderungswerber muss im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes/Betriebes sein, und seinen Gewerbestandort in der Marktgemeinde Riedau haben. Er hat seine Berechtigung selbst oder durch einen gewerberechtl. Geschäftsführer auszuüben, oder muss Pächter sein im Sinne der Gewerbeordnung

### § 4

#### Betriebsführung

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens sechs Jahre ab Gewährung der Förderung in der Marktgemeinde Riedau zu führen.
2. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.

## § 5

### Antragstellung

1. Das Ansuchen ist schriftlich beim Marktgemeindeamt Riedau einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung hat bis längstens 30.06. für das vorhergehende Kalenderjahr zu erfolgen.
3. Dem Antrag sind beizulegen:
  - a) eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über die Anzahl der Gesamtbeschäftigten
  - b) Jahreserklärung Kommunalsteuer (Finanzamt)
  - c) Nachweis der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Gewerbeberechtigung

## § 6

### Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von vier Wochen zurückzubezahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.
2. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurden ihm diese entzogen.
4. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gem. GWO
5. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
6. Die Vorlage bzw. Einsichtnahme in die letzte Jahresbilanz werden nicht gewährt.
7. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
8. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
9. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
4. Der Förderungswerber ist angehalten, Arbeitskräfte aus der Marktgemeinde Riedau den Vorzug zu geben.
5. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

## § 8

### Wertsicherung

Eine zurückzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des von Österreichischen Statistischem Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat der Auszahlung, wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

## § 9

### Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Schärding als vereinbart.

## § 10

### Förderungsvereinbarung

Auf Basis dieser Richtlinien ist zwischen dem Förderungswerber und der Marktgemeinde Riedau eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Betriebsförderung durch die Marktgemeinde Riedau. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Riedau keine Verpflichtungen.
2. Ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen werden von Amts wegen erledigt. Im Zweifelsfall entscheidet über Förderungsansuchen der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der Förderung unter dem Schwellenwert gemäß § 56 (2) Ziffer 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 liegt, ansonsten der Gemeinderat.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

**Marktgemeinde Riedau**

Angeschlagen 31. März 2023

Abgenommen 19. April 2023